

[Home](#) > [Steuern & Finanzen](#) > [Geldwäsche](#)

Geldwäsche

Dieses Dokument wurde erstellt am 29.03.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Geldwäsche – Meldung durch Rechtsanwälte und Notare](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Geldwäsche – Meldung durch Gewerbetreibende](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)

Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Aktuelle Informationen über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in Österreich und der EU, Länderprüfungen der FATF, Nationale Risikoanalyse Österreich, Veröffentlichung von Statistiken gemäß Artikel 44 Abs. 3 der 4. Geldwäsche-Richtlinie etc.

Information für Einsteiger

Sowohl Geldwäscherei als auch Terrorismusfinanzierung sind in Österreich unter Strafe gestellt (§§ 165 und 278d StGB). Unter Geldwäscherei versteht man das Verschleiern des illegalen Ursprungs von Erträgen aus bestimmten kriminellen Aktivitäten, den sogenannten Vortaten. Jeder Finanzplatz birgt in sich das Risiko, für Geldwäscherei missbraucht zu werden. Schwerer als Geldwäscherei ist der Umfang der Terrorismusfinanzierung festzumachen. Darunter versteht man das Bereitstellen von (auch legalen) Vermögenswerten zur Ausführung eines terroristischen Aktes. In Anlehnung an die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung bestehen internationale Standards zur Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung, da auch die Verbreitung (Proliferation) von Massenvernichtungswaffen eine ernsthafte Gefahr für den internationalen Frieden darstellt.

Rechtsgrundlagen in Österreich

Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Mit Umsetzung der Richtlinie 2015/849/EU (4. Geldwäsche-Richtlinie) in Österreich wurden die Vorschriften zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für die Kredit- und Finanzinstitute erstmals in einem Gesetz, dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) zusammengefasst, wodurch die Finanzmarktaufsichtsbehörde eine einheitliche und übersichtliche rechtliche Basis für ihre Aufsichtstätigkeit erhalten hat. Daneben gibt es Bestimmungen u.a. in der Gewerbeordnung, dem Glücksspielgesetz sowie in der Rechtsanwalts- und Notariatsordnung. Diese Bestimmungen legen großes Gewicht auf das Prinzip "Know your customer", das Geldwäschern den Vorteil der Anonymität nehmen soll.

In Österreich muss sich jede Kundin/jeder Kunde identifizieren, die/der:

- eine dauernde Geschäftsbeziehung mit einem Finanzinstitut eingeht (im klassischen Fall die Eröffnung eines Sparbuchs)
- eine Transaktion im Wert von mindestens 15.000 Euro durchführt, die nicht in den Rahmen einer dauernden Geschäftsbeziehung fällt
- eine Einzahlung auf oder eine Auszahlung von Spareinlagen tätigt, wenn der ein- oder auszuzahlende Betrag mindestens 15.000 Euro ist
- den Verdacht von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erweckt und wenn Zweifel an den bereits erhaltenen Identifikationsdaten bestehen

Die Identifizierung erfolgt durch einen amtlichen Lichtbildausweis. Ist der Kunde eine minderjährige oder juristische Person, so muss neben der eigenen Identität auch die Vertretungsbefugnis und die Identität der vertretenen Person nachgewiesen werden. Auch im Treuhandverhältnis ist die Identität der Treugeberin/des Treugebers bekannt zu geben.

Kommt ein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung auf, muss eine Meldung an die österreichische Geldwäschemeldestelle im Bundesministerium für Inneres erstattet werden.

Weiterführende Links

- §§ [165](#) und [278d](#) [Strafgesetzbuch](#) (StGB)
- [4. Geldwäsche-Richtlinie](#)
- [Finanzmarkt-Geldwäschegesetz](#) (FM-GwG)
- [Gewerbeordnung](#) (GewO)
- [Glücksspielgesetz](#) (GSpG)
- [Rechtsanwaltsordnung](#) (RAO)
- [Notariatsordnung](#) (NO)

Rechtsgrundlagen in der EU

Eine EU-Richtlinie kann nicht direkt angewandt, sondern muss in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Umsetzung der 3. Geldwäsche-Richtlinie in Österreich erfolgte 2007 im Bundesministerium für Finanzen durch die Novellierung des Bankwesengesetzes, des Börsengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Wertpapieraufsichtsgesetzes.

Die 4. Geldwäsche-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wurde am 5. Juni 2015 im Amtsblatt der EU verlautbart und ist bis 26. Juni 2017 in nationales Recht umzusetzen. Dies ist zum Teil bereits durch das neue Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, welches am 1. Jänner 2017 in Kraft getreten ist, erfolgt. Zur Ergänzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie werden mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission Drittländer mit hohem Risiko, welche strategische Mängel aufweisen, ermittelt.

Die Verordnung 2015/847/EU über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers wurde am 5. Juni 2015 im Amtsblatt der EU verlautbart und gilt ab 26. Juni 2017. Die Geldtransfer Verordnung ersetzt die Auftraggeberdaten Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 und bestimmt die Übermittlung und Überprüfung bestimmter Angaben zum Auftraggeber und Begünstigten im Zahlungsverkehr. Damit soll bewirkt werden, dass Geldtransfers lückenlos rückverfolgt werden können.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, wurde die FATF-Sonderempfehlung IX umgesetzt. Danach müssen Reisende, die in die Gemeinschaft einreisen oder aus ihr ausreisen und Barmittel von 10.000 Euro oder mehr mit sich führen, diesen Betrag bei den Zollbehörden anmelden.

Diese Anmeldepflicht soll illegale Geldbewegungen als Vorbeugung gegen rechtswidrige Handlungen wie Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterbinden.

Die Financial Action Task Force (FATF) wurde am G7 Gipfel in Paris 1989 als unabhängige Organisation zur Bekämpfung der Geldwäscherei gegründet. Heute umfasst sie 37 Mitglieder, darunter die wichtigsten Finanzzentren Europas, Nord- und Südamerikas sowie Asiens.

Ziel der FATF ist es, weltweit einheitliche Standards in der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu etablieren. Nicht-Mitgliedstaaten werden einerseits durch Regionalgruppen in die Arbeit der FATF eingebunden, andererseits wird politischer Druck auf Staaten mit mangelhaften Regelungen ausgeübt.

Im Jahr 2008 wurde das Mandat der FATF um den Bereich der Bekämpfung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen erweitert

Die FATF veröffentlichte 1990 erstmals 40 Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Diese wurden laufend aktualisiert und entwickelten sich zum anerkannten internationalen Standard. Wenige Wochen nach den Anschlägen vom 11. September 2001 wurde das Mandat der FATF auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ausgedehnt. Dazu wurden inzwischen neun Sonderempfehlungen verabschiedet.

Im Jahr 2012 erfolgte eine weitere Aktualisierung der FATF-Empfehlungen, welche die Erweiterung des FATF-Mandates für den Bereich der Verhinderung der Proliferationsfinanzierung berücksichtigt, eine Verschmelzung der Sonderempfehlungen mit den 40 Empfehlungen vorsieht und wichtige Erkenntnisse aus den Länderprüfungen einfließen lässt.

Weiterführende Links

- ➤ [3. Geldwäsche-Richtlinie](#)
- ➤ [4. Geldwäsche-Richtlinie](#)
- ➤ [Finanzmarkt-Geldwäschegesetz \(FM-GwG\)](#)
- ➤ [Delegierten Verordnung \(EU\) 2016/1675](#)
- ➤ [Geldtransfer Verordnung 2015/847/EU](#)
- ➤ [Verordnung \(EG\) Nr. 1889/2005](#)
- ➤ [Financial Action Task Force \(FATF\)](#)

Länderprüfungen der FATF

Im Zuge von Länderprüfungen wird von der FATF - mit Unterstützung durch die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds - die Einhaltung der Standards - auch in Nicht-Mitgliedstaaten - bewertet.

Österreich wurde 2015/2016 durch die FATF geprüft.

Der Prüfungsbericht wurde im September 2016 veröffentlicht und steht auf der Internetseite der FATF zur Verfügung.

Nationale Risikoanalyse Österreich

Im Rahmen der Vorgaben durch die FATF und die 4. Geldwäsche-Richtlinie hat Österreich eine Nationale Risikoanalyse zu erstellen.

Veröffentlichung von Statistiken gemäß Artikel 44 Abs. 3 der 4. Geldwäsche-Richtlinie

Auf Basis des Artikels 44 Abs. 3 der 4. Geldwäsche-Richtlinie hat Österreich in Zusammenhang mit Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung konsolidierte Statistiken zu veröffentlichen.

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Geldwäsche – Meldung durch Rechtsanwälte und Notare

Inhaltliche Beschreibung

» [Eine Notarin/ein Notar](#) oder » [eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt](#) ist bei bestimmten Geschäften verpflichtet, die Identität der Partei und – gegebenenfalls – jene der wirtschaftlichen Eigentümerin/des wirtschaftlichen Eigentümers (das sind jene natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Partei letztlich steht oder in deren Auftrag sie handelt) festzustellen.

Die Identität der Partei muss grundsätzlich durch persönliche Vorlage eines » [amtlichen Lichtbildausweises](#) nachgewiesen werden.

Kommt die Partei dem Auskunftsverlangen der Notarin/des Notars oder der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts mutwillig nicht nach, so muss die Notarin/der Notar bzw. die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt die Bundesministerin für Inneres/den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt, Geldwäschemeldestelle) verständigen. Auch bei Verdachtsfällen der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung muss sie/er dem Bundeskriminalamt Meldung erstatten. Eine solche Verpflichtung besteht aber nicht hinsichtlich solcher Tatsachen, die die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt bzw. die Notarin/der Notar von einer oder über eine Partei im Rahmen der Rechtsberatung oder im Zusammenhang mit ihrer Vertretung vor einem Gericht oder einer diesem vorgeschalteten Behörde oder Staatsanwaltschaft erfahren hat, es sei denn, dass die Partei für die jeweilige Berufsträgerin/den jeweiligen Berufsträger erkennbar die Rechtsberatung offenkundig zum Zweck der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

Betroffene Unternehmen

- » [Notarinnen/Notare](#)
- » [Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte](#)

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Bundesministerin für Inneres/Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt, ➤ [Geldwäschemeldestelle](#))

Verfahrensablauf

Nach einer Verdachtsmeldung darf die Notarin/der Notar bzw. die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt das Geschäft grundsätzlich nicht vornehmen, bevor sie/er das Bundeskriminalamt benachrichtigt hat. Sie/er kann vom Bundeskriminalamt verlangen, dass es entscheidet, ob gegen die unverzügliche Durchführung des Geschäfts Bedenken bestehen. Erfolgt bis zum **Ende des folgenden Werktags** keine Äußerung, so darf das Geschäft sofort durchgeführt werden.

Das Bundeskriminalamt kann **anordnen**, dass die Durchführung des Geschäfts unterbleiben muss oder vorläufig aufzuschieben ist. Dies erfolgt durch eine **Verständigung** der Notarin/des Notars bzw. der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts, der Partei und der Staatsanwaltschaft. Die Verständigung der Partei muss den Hinweis enthalten, dass sie oder eine sonst Betroffene/ein sonst Betroffener berechtigt ist, Beschwerde wegen Verletzung ihrer Rechte an das ➤ [Bundesverwaltungsgericht](#) zu erheben.

Das Bundeskriminalamt muss die Anordnung unter bestimmten Umständen aufheben.

Erforderliche Unterlagen

Die Notarin/der Notar bzw. die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt muss die zur Identitätsfeststellung vorgelegten Unterlagen soweit als möglich im Original aufbewahren. Bei amtlichen Lichtbildausweisen und anderen Unterlagen, deren Aufbewahrung im Original nicht möglich ist, müssen **Kopien** angefertigt und **aufbewahrt** werden.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

- §§ ➤ [36a bis 36f](#) ➤ [Notariatsordnung](#)
- §§ ➤ [8a bis 8f](#) ➤ [Rechtsanwaltsordnung](#)
- §§ ➤ [165](#) und ➤ [278d](#) ➤ [Strafgesetzbuch](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Geldwäsche – Meldung durch Gewerbetreibende

Inhaltliche Beschreibung

Um einerseits weitestgehend präventiv zu verhindern, dass Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung versucht wird, und andererseits um Straftäterinnen/Straftäter und deren Netzwerke besser aufspüren zu können, gibt es neben den strafrechtlichen Bestimmungen auch Regelungen, die Beteiligte am Wirtschafts- und Finanzkreislauf aktiv bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung miteinbeziehen.

Die Gewerbetreibenden gemäß § 365m Abs 3 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) sind verpflichtet, die Meldestelle bei Verdacht einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu informieren.

Die Bestimmungen in der Gewerbeordnung legen großes Gewicht auf das Prinzip "Know your customer", das Geldwäscherinnen/Geldwäschern den Vorteil der Anonymität nehmen soll. Die Sorgfaltspflichten umfassen daher u.a. folgende Verpflichtungen:

- Identifizierung der Kundin/des Kunden sowie der wirtschaftlichen Eigentümerin/des wirtschaftlichen Eigentümers
- Fortlaufendes Monitoring der Geschäftsbeziehung
- Aufbewahrung von Unterlagen

Betroffene Unternehmen

Gewerbetreibende gemäß § 365m Abs 3 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Die [Meldestelle Geldwäsche](#) im [Bundesministerium für Inneres](#)

Rechtsgrundlagen

§ [365m](#) ff [Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort